

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Immobilien: Artherstrasse 6, Villa Unterer Frauenstein; Genehmigung Kauf und Objektkredit

Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2979 vom 17. Dezember 2025

Das Wichtigste im Überblick

Die Stadt Zug hat die Möglichkeit, die Liegenschaft Artherstrasse 6 (GS 1388), Villa Unterer Frauenstein, zu einem Kaufpreis von CHF 44.0 Mio. zu erwerben. Der Kaufpreis wurde durch ein von der Stadt Zug in Auftrag gegebenes externes Gutachten verifiziert. Zur Berechnung der Sanierungskosten für die denkmalgeschützten Gebäude, die Gartenanlage und das Seeufer wurden ebenfalls externe Gutachten erstellt. Diese Kosten für kurz-, mittel- und langfristige Massnahmen liegen bei rund CHF 10.5 Mio. Die jährlichen Unterhaltskosten belaufen sich auf ca. CHF 250'000.00 Das Grundstück mit einer Fläche von 5'514 m² und einem Seeanstoss von 70 m Länge, liegt direkt angrenzend an die Badeanstalt Seeliken und das Theater Casino Zug.

Im Frühjahr dieses Jahres wurde die Liegenschaft zum Verkauf ausgeschrieben. Nachdem der Verkauf öffentlich geworden war, hatte Monika Mathers-Schregenberger am 2. September 2025 eine Einzelinitiative zum Erwerb der Liegenschaft eingereicht. Am 16. September 2025 hat der Grosse Gemeinderat über die Einzelinitiative beraten. Er lehnte zwar die Einzelinitiative ab, beauftragte jedoch den Stadtrat, einen Kauf weiterhin zu prüfen und die Verhandlungen fortzuführen. Der Tenor aus der Debatte war schliesslich, dass die Stadt Zug ein Kaufpreisangebot einreichen und der Erwerb dem Volk unterbreitet werden solle.

Dass eine solche Liegenschaft aus dem Familienbesitz veräussert wird, ist eine Seltenheit. Der Erwerb ermöglicht es der Stadt Zug, die Gartenanlage für die Stadtzuger Bevölkerung zur Erholung zu öffnen. Der Erwerb der Villa Unterer Frauenstein stellt damit eine Zukunftssicherung von Land und Fläche für die kommenden Generationen dar. Für das Wohnhaus soll langfristig eine nachhaltige Nutzung im Interesse der Zuger Bevölkerung und der Stadt Zug gefunden werden.

Der Erwerb der Liegenschaft kann vollständig aus Eigenmitteln finanziert werden. Aufgrund der geplanten Nutzung der Liegenschaft nach dem Erwerb soll die Bilanzierung im Verwaltungsvermögen erfolgen.

Der Stadtrat beantragt für den Erwerb der Artherstrasse 6 das Behördenreferendum, damit das Stimmvolk schlussendlich über den Erwerb entscheiden kann.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Bericht und Antrag für den Erwerb der Artherstrasse 6, GS 1388, Villa Unterer Frauenstein und den Objektkredit. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

- I Ausgangslage**
- II Erläuterungen**
 - 1. Liegenschaft
 - 1.1 Wohngebäude
 - 1.2 Gartenanlage
 - 1.3 Seeanstoss
 - 1.4 Kostenzusammenstellung
 - 2. Bewertung und Kaufpreis
 - 3. Kaufvertrag/Kaufrechtsvertrag
 - 4. Finanzierung, Bilanzierung und Folgekosten
 - 5. Fazit
- III Antrag**

I Ausgangslage

Die Liegenschaft Artherstrasse 6, GS 1388, umfasst eine Fläche von 5'514 m² und liegt in der Zone W2b und grenzt direkt an das Theater Casino Zug und die Badeanstalt Seeliken an. Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus, einem Bade- und Waschhaus sowie einer Doppelgarage bebaut und hat einen 70 m langen Seeanstoss.

Im Frühjahr dieses Jahres wurde die Liegenschaft zum Verkauf ausgeschrieben. Nachdem der Verkauf öffentlich wurde, hat Monika Mathers-Schregenberger am 2. September 2025 die Einzelinitiative «Die Stadt Zug kauft die Liegenschaft 1388, Artherstrasse 6 in Zug und macht den Park der Öffentlichkeit zugänglich. Damit verdoppelt sie den öffentlich zugänglichen Seeanstoss im Gebiet Casino/Seeliken» zum Erwerb der Liegenschaft eingereicht. Am 16. September 2025 hat der Grosse Gemeinderat über die Einzelinitiative beraten. Der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug lehnte die Einzelinitiative zwar ab und strich sie als erledigt von der Geschäftskontrolle, jedoch beauftragte dieser den Stadtrat mittels Konsultativabstimmung, einen Kauf weiterhin zu prüfen und die Verhandlungen fortzuführen. Der Tenor aus der Debatte war schliesslich, dass die Stadt Zug ein Kaufpreisangebot einreichen und der Erwerb dem Volk unterbreitet werden solle.

Der Stadtrat hatte zu diesem Zeitpunkt die Verhandlungen bereits aufgenommen und nach der ausführlichen Diskussion im Grossen Gemeinderat intensiviert. Nach einer weitergehenden Überprüfung und Bewertung der Liegenschaft hat die Stadt Zug sich mit der Verkäuferin auf einen Kaufpreis von CHF 44.0 Mio. einigen können. Mit der Verkäuferschaft wurde ein Kaufrechtsvertrag zum Erwerb der Liegenschaft über diesen Betrag abgeschlossen. Der Kaufrechtsvertrag berechtigt die Stadt Zug, unter Leistung einer Anzahlung über CHF 200'000.00, zum Erwerb des Grundstückes GS 1388 zum Kaufpreis von CHF 44.0 Mio. (inkl. vorerwähnter Vorauszahlung) bis zum 31. Dezember 2026 (bei Nichtausübung des Kaufrechts verfällt die Anzahlung).

Bereits im Jahre 1980 haben der damalige Stadtrat und der Grosse Gemeinderat über die Liegenschaft befunden. Damals wurde zugunsten der Einwohnergemeinde Zug ein Vorkaufsrecht befristet auf 30 Jahre eingeräumt. Im Gegenzug erfolgte die Zonierung des Grundstückes in der Zone W2b. Wie aus den Unterlagen hervorgeht, wurde bereits vor über 45 Jahren darüber diskutiert, ob eine Zonenzuweisung in die Zone Oe1B erfolgen sollte. Dies ist nicht erfolgt. Das Vorkaufsrecht ist zwischenzeitlich erloschen.

Mit der vorliegenden Vorlage soll nun der Objektkredit für den Erwerb dem Volk vorgelegt werden.



Foto 1: Ansicht Villa Unterer Frauenstein (Quelle: Zuger Zeitung (Publikation vom 12. Juli 2025))

II Erläuterungen

1. Liegenschaft

Durch ihre Lage bietet die Liegenschaft Chancen, um für die Bevölkerung einen Mehrwert zu schaffen. Dies fängt bei der Öffnung der Gartenanlage für die Öffentlichkeit an, zum Beispiel als räumlicher Abschluss des öffentlich zugänglichen Seeufers im Stadtzentrum, aber auch unabhängig von der Badi und in der kühleren Jahreszeit, und geht über eine öffentlichkeitswirksame Nutzung des Gebäudes für die Bevölkerung weiter.

Da die derzeitige Zonierung (W2b) einen Wohnanteil von mindestens 80% voraussetzt, ist für eine anderweitige Nutzung als Wohnnutzung in jedem Fall eine Änderung der Grundnutzung notwendig. Dies bedingt eine Umzonierung des Grundstückes oder eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes. Grundsätzlich kann sich der Stadtrat verschiedene Möglichkeiten für die Nutzung des Gebäudes vorstellen. Etwa die Öffnung des Erdgeschosses mit einem Café und die Vermietung der oberen Geschosse an eine Stiftung o.Ä. Auch eine Abgabe des Gebäudes an eine öffentliche Einrichtung oder ein partizipativer Ansatz mit einem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Unternehmen sind vorstellbar.

Das Grundstück liegt in der Ortsbildschutzzone und ist Teil des Bebauungsplans Nr. 7093 «Unterer Frauenstein» vom 3. Oktober 2012. Die Liegenschaft ist ausserdem von den gesetzlichen Bestimmungen zum Gewässerschutz betroffen (Seeuferanstoss).

Das GS 1388 weist eine theoretische Ausnutzungsreserve von rund 2'105 m² aGF auf. Diese Ausnutzungsreserve kann in Anbetracht der unter Denkmalschutz stehenden Gartenanlage und des geschützten Baumbestandes vermutlich nicht bzw. allenfalls nur eingeschränkt realisiert werden.

1.1 Wohngebäude

Das im Jahre 1850 vom Zürcher Architekten Leonhard Zeugheer erbaute Anwesen mit Gartenanlage sowie Bade- und Waschhaus ist denkmalgeschützt. Das Wohngebäude umfasst ein Volumen von rund 2'943 m³ auf drei Wohngeschossen. Die drei Wohnungen haben insgesamt eine Fläche von 475 m². Die Exklusivität und Repräsentativität der Wohnungen nehmen in den Obergeschossen ab. Insbesondere im Erdgeschoss ist vieles noch im Grundausbau und -zustand inklusive der Einrichtung. Diese wird als Inventar grösstenteils mitveräussert.



Foto 2: grosser Wohnsalon im Erdgeschoss



Foto 3: Detail zur Deckenmalerei grosser Wohnsalon

(Quelle: Fotodokumentation Bewertungsgutachten Valua Immobilien vom 18. August 2025)

Die in Auftrag gegebene Gebäuediagnose (Fachgutachten) hat ergeben, dass die Gebäudesubstanz grundsätzlich in einem guten Zustand ist. Die technischen Installationen (Heizung, Elektro etc.) sind hingegen sanierungsbedürftig. Die Bauteile der Gebäudehülle wurden letztmals im Jahre 2006 umfassend saniert. Diese befinden sich in einem weitgehend noch gebrauchstauglichen Zustand. Im Untergeschoss weisen einige Räume an den Wänden klassische Feuchtigkeitsschäden auf, welche nachhaltig zu beheben sind. Ebenso sind die Sanitäreinrichtungen und Küchen zu erneuern. Gemäss Fachgutachten «benötigt die Villa lediglich eine Restaurierung, Flicker und Instandsetzung der reichhaltigen bauzeitlichen Ausstattung».

Für die Sanierung des Wohngebäudes werden Kosten in der Höhe von CHF 7.3 Mio. veranschlagt. Anfallende Aufwände für eine allfällige Umnutzung sind darin nicht enthalten und können noch nicht beziffert werden.

Das Bade- und das Waschhaus sind beide unbeheizt, somit fallen insbesondere Arbeiten am Fundament, der Gebäudehülle und der Oberflächen an. Für die Sanierung der beiden Nebengebäude werden insgesamt CHF 0.7 Mio. geschätzt.

1.2 Gartenanlage

Im Weiteren wurde die Gartenanlage aus landschaftsarchitektonischer Sicht und hinsichtlich des Denkmalschutzes beurteilt. Es kann festgehalten werden, dass sich der Garten in einem mittleren bis guten Zustand befindet. Die beiden Charaktere des Gartens (der Landschaftsgarten [Park] sowie auch der Architektur- und Wohngarten) sind aufgrund der guten Pflege noch ablesbar und erhaltenswürdig.

Für die weitere Bearbeitung der Gartenanlage wird die Erarbeitung eines Leitbildes empfohlen. Der Kurzbericht zur Gartenanlage vom 17. Oktober 2025 hält fest, dass mit einer solchen Planung ein verlässliches Werkzeug für die denkmalgerechte Pflege und Weiterentwicklung der Anlage zur Verfügung steht – sowohl für die strategische Planung als auch für den laufenden Unterhalt. Weiter kann eine vertiefte Auseinandersetzung auch exemplarisch aufzeigen, wie neue Nutzungen und gesellschaftliche Anforderungen behutsam in die historischen Gartenstrukturen integriert werden können.

Für die kurzfristigen Massnahmen des Gartenunterhaltes fallen rund CHF 150'000.00 an. Das Leitbild und die hierfür notwendigen Massnahmen werden auf rund CHF 90'000.00 geschätzt. Der jährliche Gartenunterhalt wird gemäss einer Kostenschätzung der Abteilung Tiefbau mit ca. CHF 90'000.00 veranschlagt.



Foto 4: Gartenanlage, Landschaftsgarten



Foto 5: Gartenanlage, Architekturgarten

(Quelle: Fotodokumentation Bewertungsgutachten Valua Immobilien vom 18. August 2025)

1.3 Seeanstoss/Ufermauer

Im Zusammenhang mit der Begutachtung der Gartenanlage wurde gleichzeitig auch eine Beurteilung der Uferanlage beauftragt. Hier hat sich gezeigt, dass der Steg umgehend erneuert oder gesperrt werden muss. Die Slipanlage, angrenzend an die Badeanstalt Seeliken, sollte zurückgebaut werden.

Die weitere Uferanlage kann mit kurz- und mittelfristigen Massnahmen unterhalten werden. Die Kosten dafür belaufen sich mittelfristig auf rund CHF 250'000.00. Diese beinhalten neue Holzpfähle, Steingänzungen sowie den Holzersatz des Wellenbrechers. Im Falle der Planung einer neuen Ufermauer ist langfristig mit zusätzlichen Investitionskosten in der Höhe von ca. CHF 1.5 Mio. bis CHF 2.0 Mio. zu rechnen.

1.4 Kostenzusammenstellung

Die Sanierungskosten für die denkmalgeschützten Gebäude (ohne Gartenanlage) werden auf Grundlage von Kennzahlen aus bisherigen Sanierungen im Fachgutachten auf CHF 8.0 Mio. geschätzt.

Nicht eingerechnet sind dabei bauliche Massnahmen, die das Gebäude für eine öffentliche Nutzung ertüchtigen. Hier sind insbesondere Brandschutzmassnahmen und bauliche Massnahmen für einen hindernisfreien Zugang zu nennen. Für diese Eingriffe ist einerseits die Nutzung festzulegen und zum anderen ist eine enge Abstimmung mit den Fachpersonen der verschiedenen Disziplinen notwendig.

Zusammenstellung der Kosten:

Gewerke	Kurz- und mittelfristige Kosten in CHF	Langfristige Kosten in CHF	Jährliche Kosten in CHF
Wohngebäude	7'300'000.00	Für allfällige Umnutzung: Kosten nicht bekannt	150'000.00
Bade- und Waschhaus	700'000.00	Für allfällige Umnutzung: Kosten nicht bekannt	
Gartenanlage	240'000.00		90'000.00
Seeanstoss/Ufermauer	250'000.00	2'000'000.00	10'000.00
Summe	8'490'000.00	2'000'000.00	250'000.00

Quelle: Abteilung Immobilien, Zusammenzug aus verschiedenen Fachgutachten (Gebäudediagnose: Fachgutachten Rössli Architekten vom 13. Oktober 2025, Gartenanlage: Kurzbericht zur Gartenanlage Benedikt Stähli Landschaftsarchitektur vom 17. Oktober 2025, Seeanstoss/Ufermauer: Faktenblatt zur Kurzinspektion der Uferbauten von Staubli, Kurath & Partner AG, Stand 13. Oktober 2025)

2. Bewertung und Kaufpreis

Die Abteilung Immobilien hat eine Bewertung der Liegenschaft in Auftrag gegeben. Die Schätzung kommt auf einen Wert von CHF 43.7 Mio. für das GS Nr. 1388. Davon entfallen CHF 5.0 Mio. auf den Gebäudezeitwert und CHF 38.71 Mio. auf den Landwert. Dies entspricht einem Quadratmeterpreis von CHF 7'020.00.

Zu beachten ist, dass eine solche exklusive Liegenschaft schwer zu bewerten ist. Es handelt sich um ein Liebhaberobjekt. Die Marktwertschätzung basiert daher auf dem Sach- und Landwert. Verschiedene Kontroll- und Sensitivitätsanalysen ergeben jeweils einen ähnlich hohen Marktwert.

Mit der Verkäuferschaft wurde ein Kaufpreis von CHF 44.0 Mio. vereinbart.

3. Rahmenbedingungen und Kaufrechtsvertrag

Mit der Verkäuferschaft wurde ein Kaufrechtsvertrag über den Erwerb der Liegenschaft GS 1388, Artherstrasse 6 abgeschlossen. Für die Einräumung des Kaufrechtes zahlt die Stadt Zug der Verkäuferschaft CHF 200'000.00. Der Kaufpreis beläuft sich inkl. dieser Anzahlung auf CHF 44.0 Mio. Das Kaufrecht wird der Stadt Zug eingeräumt bis 31. Dezember 2026. Der Stadtrat beantragt für den Erwerb der Artherstrasse 6 das Behördenreferendum gemäss § 112 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GG; BGS 171.1).

Der Kaufrechtsvertrag wird rechtsgültig mit Beschluss des Grossen Gemeinderats und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bei positiver Volksabstimmung. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist betreffend eine etwaige positive Volksabstimmung wird von der Stadt Zug als Käuferin eine einseitige Erklärung (sog. Ausübungserklärung) gegenüber der Verkäuferschaft abgegeben. Diese reicht die Ausübungserklärung mit dem Kaufrechtsvertrag beim Amt für Grundbuch und Geoinformation ein. Es ist kein weiterer Vertrag notwendig. Der Eigentumsübertrag erfolgt mit der Eintragung im Hauptbuch des Grundbuchs (rückdatiert auf den Tagebucheintrag). Die Kaufpreiszahlung erfolgt nach Eintragung im Tagebuch und wird durch ein Zahlungsverprechen abgesichert.

Bestehende Mietverträge werden von der Verkäuferschaft auf den 30. Juni 2026 gekündigt. Sollten diese per Eigentumsübergang nicht beendet sein, gehen die Mietverträge auf die Stadt Zug als neue Eigentümerin über. Weiter beantragt die Verkäuferschaft beim Amt für Raumplanung die Übertragung der Konzession für das Badehaus.

Die Rechts- und Sachgewährleistung wird im gesetzlichen Rahmen wegbedungen. Allfällige Reparaturen für Schäden, die bis zur Eigentumsübertragung auftreten und Folgeschäden verursachen, sind von der Verkäuferschaft auszuführen. Bestehendes Mobiliar wird mitverkauft. Dieses wird in einer ausseramtlichen Inventarliste geführt.

4. Finanzierung, Bilanzierung und Folgekosten

Der Erwerb der Liegenschaft GS 1388, Artherstrasse 6, Villa Unterer Frauenstein, kann aus Eigenmitteln finanziert werden.

Die Finanzkompetenz für den Ankauf von Liegenschaften liegt gemäss städtischer Finanzverordnung und § 8 Abs. 1 Bst. g der städtischen Gemeindeordnung ab CHF 5.0 Mio. beim Grossen Gemeinderat. Ab CHF 7.0 Mio. untersteht der Kauf dem fakultativen Referendum. Der Stadtrat beantragt mit dem Beschluss über den Erwerb der Liegenschaft Artherstrasse 6 das Behördenreferendum. Damit soll der Erwerb, wie an der Versammlung des Grossen Gemeinderates vom 16. September 2025 gefordert, dem Stimmvolk vorgelegt werden.

Mit dem Erwerb der Liegenschaft GS 1388, mit 5'514 m² sichert sich die Stadt Zug langfristig eine Fläche am See, die der Stadtzuger Bevölkerung zur Erholung dienen soll. Die Gartenanlage und der Seeanstoss werden für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Das Gebäude soll zumindest im Erdgeschoss, welches einen direkten Zugang zur von der Gartenanlage aus zugänglicher Terrasse, hat, ebenfalls einen Mehrwert für die Bevölkerung leisten. Der Erwerb der Artherstrasse 6 erfolgt explizit nicht für eine reine Wohnnutzung. Daher wird die Liegenschaft im Verwaltungsvermögen bilanziert.

Die jährliche Abschreibung des Kaufpreises von CHF 44.0 Mio. beträgt gemäss §14 Abs. 3 Bst. a FHG CHF 1.32 Mio. Hinzu kommen die jährlichen Unterhaltskosten der Gebäude und der Gartenanlage (siehe oben) in der Höhe von rund CHF 250'000.00. Die kalkulatorischen Kapitalkosten auf dem Kaufpreis von CHF 44.0 Mio. betragen CHF 114'000.00 (0.326% auf Basis der 10-jährigen Bundesobligationen).

5. Fazit

Der Erwerb der Villa Unterer Frauenstein stellt in erster Linie eine Zukunftssicherung von Land und Fläche für die kommenden Generationen dar. Bei einem Verkauf an einen privaten Dritten würde diese Liegenschaft der Bevölkerung und Allgemeinheit auf Dauer entzogen. Für die Nutzung des Wohnhauses soll langfristig eine nachhaltige Nutzung im Interesse der Zuger Bevölkerung und der Stadt Zug gefunden werden.

Die Finanzierung erfolgt über das Eigenkapital. Für die Villa Unterer Frauenstein und die Gartenanlage steht eine Nutzung durch die Stadtzuger Bevölkerung im Vordergrund. Daher erfolgt die Bilanzierung ins Verwaltungsvermögen. Zudem werden für die kurz- und mittelfristige Nutzung geeignete Ideen eruiert und umgesetzt. Für die langfristige Nutzung soll im Rahmen eines Dialogverfahrens die Öffentlichkeit zur Nutzung befragt werden, um eine nachhaltige Nutzungsidee zu erarbeiten und umzusetzen.

Der Eigentümerschaft wird der Dank dafür ausgesprochen, dass diese gemeinsam mit der Stadt Zug den Weg der Volksabstimmung beschreitet.

III Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- die Liegenschaft Artherstrasse 6, Zug, GS 1388, Villa Unterer Frauenstein, zum Preis von CHF 44.0 Mio. zu erwerben;
- den Beschluss dem fakultativen Behördenreferendum gemäss § 112 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GG; BGS 171.1) zu unterstellen.

Zug, 17. Dezember 2025



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Beat Werder
Stadtschreiber

Beilagen

- Beschlussentwurf
- BEI_Kaufrechtsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Zug und der Verwaltungsgenossenschaft Artherstrasse 6 vom 18. Dezember 2025

Die Vorlage wurde vom Finanzdepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat Urs Raschle, Departementsvorsteher, Tel. 058 728 92 01.

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

betreffend Immobilien: Artherstrasse 6, Villa Unterer Frauenstein; Genehmigung Kauf und Objektkredit

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. Vorlage-Nr vom Datum:

1. Der Erwerb der Liegenschaft Artherstrasse 6 (GS 1388, Grundbuch Zug) nach Massgabe des Kaufrechtsvertrages vom 18. Dezember 2025 zwischen der Einwohnergemeinde Zug und der Verwaltungsgenossenschaft Zug, CHE-100.385.491, wird genehmigt.
2. Die Kaufpreiszahlung in der Höhe von CHF 44.0 Mio. wird zulasten der Investitionsrechnung der Kostenstelle 2224, Liegenschaften Verwaltungsvermögen, Sport und Freizeit, und dem Bilanzkonto 1404.02, Sachanlagen im Verwaltungsvermögen, bewilligt.
3. Die Investition von CHF 44.0 Mio. wird mit jährlich 3% abgeschrieben.
4. Für die kurzfristigen Instandsetzungsarbeiten am Gebäude, den Nebengebäuden und dem Seeanstoss wird ein Investitionskredit in der Höhe von CHF 8.5 Mio. genehmigt.
5. Dieser Beschluss wird dem Behördenreferendum gemäss § 112 Abs. 1 Ziff. 1 des Gemeindegesetzes unterstellt. Er tritt nach der Annahme durch das Volk am 14. Juni 2026 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Der Stadtrat wird ermächtigt und beauftragt, nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses die Ausübungserklärung gegenüber der Verkäuferschaft nach Massgabe des Kaufrechtsvertrages auszuüben.
7. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Ivano De Gobbi
Präsident

Beat Werder
Stadtschreiber

Referendumsfrist: (bei obligatorischem Referendum: Datum der Urnenabstimmung)

GGR-Vorlage Nr. 2979 SR